

Anfrage 3

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	19.03.2018	öffentlich

Anfrage der Linksfraktion Ludwigshafen; Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen mit psychischen Störungen in Ludwigshafen

Vorlage Nr.: 20185497

Stellungnahme der Verwaltung

- zu 1.) Folgende Aussagen können für Ludwigshafen (Jahr 2017) auf Basis besagter Studie der Europäischen Kommission, die sechs operationelle Kategorien der Wohnungslosigkeit mit insgesamt 12 Lebenssituationen beschreibt, getroffen werden:
- a. Menschen, die auf der Straße leben (Öffentlicher Raum/im Freien): Bekannt sind sechs Personen, die dauerhaft Einrichtungen meiden.
- b. Menschen in Notunterkünften (Nachtasyle): 219 freiwillig Obdachlose übernachteten im Haus St. Martin, davon ließen sich 18 in eine städtische Obdachlosenunterkunft einweisen.
- c. Menschen, die in Unterkünften für Obdachlose leben (Obdachlosenherberge; vorübergehende Unterkunft; vorübergehend unterstützte Unterkunft; Frauenhaus oder Zufluchtstätten): In Ludwigshafen gibt es keine <u>klassischen</u> Obdachlosenherbergen. In den beiden Einweisungsgebieten lebten zum Jahresende insgesamt 416 Personen. Für das Frauenhaus liegen keine Daten vor. Der Begriff "Zufluchtstätte" ist nicht gebräuchlich.
- d. Menschen, die in Einrichtungen leben (Gesundheitseinrichtungen, Strafanstalten): hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.
- e. Menschen, die wegen Wohnungsmangel in nicht-herkömmlichen Unterkünften leben (Wohnwagen; nicht-herkömmliche Gebäude; vorübergehende Struktur): hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.
- f. Obdachlose Menschen, die vorübergehend (wegen Wohnungsmangel) bei Verwandten und Freunden in herkömmlichen Wohnungen leben (Herkömmliche Wohnungen, aber nicht der gewöhnliche Wohnort der Person): hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.
- zu 2.) Für die Versorgungsregion Stadt Ludwigshafen ist das Krankenhaus Zum guten Hirten, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Ansprechpartner für die psychiatrische Akutversorgung aller psychisch kranken Menschen in Ludwigshafen. Neben dem stationären Angebot gibt es dort eine Tagesklinik sowie eine psychiatrische Institutsambulanz.

Darüber hinaus gibt es im Regelversorgungssystem in Ludwigshafen die Praxen niedergelassener Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie ärztliche und psychologische Psychotherapeuten.

Beratungsleistungen für alle Menschen mit einer psychischen Erkrankung mit Wegweisung in das medizinische und komplementäre Hilfesystem werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Rhein-Pfalz-Kreises erbracht.

zu 3.) bei allen Personengruppen mit einer psychischen Erkrankung gilt in Bezug auf die Behandlung das Prinzip der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung. Damit hängt es vom Wunsch und vom Willen der betroffenen Person ab, ob er/sie sich aufgrund einer Erkrankung in psychiatrische Behandlung begeben möchte oder nicht. Insbesondere bei Vorliegen von chronifizierten psychischen Erkrankungen, Doppel- und Mehrfachdiagnosen, häufig auch begleitet durch eine Suchterkrankung ist oft eine geringe bis fehlende Krankheitseinsicht zu beobachten, was wiederum nicht selten eine Verweigerung der Annahme medizinisch psychiatrischer Hilfen mit sich bringt.

Vom Grundsatz der Freiwilligkeit kann nur bei Vorliegen einer der nachfolgenden gesetzlichen Voraussetzungen abgewichen werden.

 a. Unterbringung im Fall akuter Eigen- oder Fremdgefährdung unter den Voraussetzungen der §§11 ff. PsychKG Rheinland-Pfalz

§11 Abs. 1 S.1 PsychKG (Unterbringung) regelt hierzu:

"Psychisch kranke Personen können gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit untergebracht werden, wenn sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer gegenwärtig in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann."

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Ordnungsbehörde geprüft (Zuständigkeit der Stadtverwaltung in kreisfreien Städten - §13 Abs. 1 PsychKG). Kommt die Behörde zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen vorliegen, kann sie bei Gericht eine Unterbringung beantragen.

b. Unterbringung nach Betreuungsrecht

Soweit eine Person einen gesetzlichen Betreuer hat, regeln die Vorschriften des Betreuungsrechts (§1906 Abs. 1 BGB) die Voraussetzungen für eine Unterbringung: Es bedarf eines Antrags des gesetzlichen Betreuers. Dieser ist zulässig, wenn er zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

Abs. 1 Nr. 1 BGB

- Gefahr einer Selbsttötung oder
- Selbstzufügung erheblichen gesundheitlichen Schadens

Abs. 1 Nr. 2 BGB

 Untersuchung oder Heilbehandlung zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens

Eine solche Maßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichtes.

Beide Verfahren, PsychKG und BGB stellen einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Eine gesetzliche Unterbringung stellt eine Freiheitsentziehung dar und kommt daher immer nur als "ultima ratio", nach sorgfältiger Abwägung der relevanten Rechtsgüter und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht.

zu 4.) Von der Stadt werden keine medizinisch-therapeutischen Angebote bereitgehalten.

zu 5.) s.o.